

Beschluß des Kleinen Rathes vom 29. April 1817, betreffend den fern-  
 er richterlich zu bestrafenden unbefug-  
 ten Handel und Fabrication von Ordo-  
 nanzgewehren, und die von der Militä-  
 r-Commission zu führende dieß-  
 fällige Oberaufsicht.

---

Da sich die Ebl. Militär-Commission verpflich-  
 tet gefunden hatte, der hohen Behörde des Kleinen  
 Rathes mit ihrem Berichte den Gedanken zur  
 Prüfung vorzulegen, ob es nicht zweckmäßig seyn  
 möchte, zu besserer Handhabe der bestehenden Ver-  
 ordnungen und Vorschriften, in Bezug auf unbe-  
 fugte Fabrication von Ordonanzflinten und Handel  
 mit denselben, welchen zuweilen solche Leute treiben,  
 die das Büchenschmid-Handwerk nicht gehörig  
 erlernt haben, und wodurch die zum Ankauf der-  
 selben verpflichteten Milizen beschädigt werden,  
 der Militär-Commission den Auftrag zu ertheilen,  
 daß sie einfachere Vergehen solcher Art beurtheile  
 und bestrafe, wichtigere hingegen an die betref-  
 fenden Amtsgerichte welse, — haben UH Herren  
 und Obern erkannt: Es möchte eine dießfällige  
 Ausnahme von der civilrichterlichen Strafscompetenz  
 in Handwerksachen, mit verschiedenen Inconvenien-

zen verbunden seyn, und daher angemessen erachtet, es dießfalls bey den bestehenden Einrichtungen und Verordnungen über diesen Gegenstand, und der hierin falls von der Kbl. Militär-Commission ausübenden Oberaufsicht auf Verfertigung von Gewehren, bewenden zu lassen.

Diese Erkenntnuß wird der Kbl. Militär-Commission mitgetheilt.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes  
und Bekanntmachung vom 3. May 1817,  
betreffend die Paßertheilung für Aus-  
wanderer oder Reisende nach Rußland  
oder Ruffisch-Polen.**

---

**N**ach Anhörung und in Genehmigung des von der Kbl. Commission des Innern hinterbrachten Gutachtens, betreffend die Ausfertigung von Pässen für Auswandernde und andere Reisende nach Rußland und Ruffisch-Polen, wurden folgende Verfügungen getroffen:

1. In die hiesigen öffentlichen Blätter wird nachstehende Bekanntmachung eingerückt: